

Prüfung des speziellen Artenschutzes und der Belange des Umweltschutzes

zur Ergänzungssatzung „Meddersheim“

im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Das Dokument ist Bestandteil der Begründung zur Ergänzungssatzung.

Verfasser:
Wolfgang Grün, M.Sc. Umweltplanung und Recht

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 EINLEITUNG	3
2 SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG	4
2.1 Habitatbeschreibung des beplanten Gebietes	4
2.2 Gesetzliche Grundlagen	5
2.3 Ausschlussverfahren	8
2.4 Methodik	8
2.5 Prüfung der Arten(-gruppen)	8
2.5.1 Farn- und Blütenpflanzen	8
2.5.2 Käfer	8
2.5.3 Schmetterlinge	8
2.5.4 Amphibien	9
2.5.5 Reptilien	9
2.5.6 Vögel	9
2.5.7 Fledermäuse	9
2.5.8 Weitere Säugetierarten	10
3 BELANGE DES UMWELTSCHUTZES, EINSCHLIESSLICH DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE	10
3.1 Naturschutz und Landschaftspflege	10
3.1.1 Schutzgebiete	10
3.1.2 Fläche	10
3.1.3 Boden	10
3.1.4 Wasser	11
3.1.1 Pflanzen	11
3.1.2 Tiere	11
3.1.3 Klima und Luft	12
3.1.4 Landschaft	12
3.2 Mensch und seine Gesundheit	12
3.3 Kultur- und sonstige Sachgüter	12
3.4 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	12
4 FESTSETZUNGEN, HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN	13
4.1 Festsetzungen	13
4.2 Hinweise	13
4.3 Empfehlungen	15
5 EINGRIFFSREGELUNG	16
5.1 Kompensationsbedarf	16
5.1.1 Schutzgut Boden	16
5.1.2 Schutzgut Arten und Biotope	16
5.2 Kompensationsmaßnahme	16
6 ZUSAMMENFASSUNG	17
7 LITERATUR	18

1 EINLEITUNG

Im Zuge der vorgesehenen Realisierung eines Wohngebäudes eines Bürgers plant die Ortsgemeinde Meddersheim die Aufstellung einer Ergänzungssatzung im Geltungsbereich innerhalb der Flurstücke 20 und 21 in der Flur 40. Bisher liegt für den Geltungsbereich kein rechtsgültiger Bebauungsplan vor. Mit der Aufstellung der Innenbereichssatzung in Form einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB soll Baurecht für das Bauvorhaben geschaffen werden. Hierfür soll die einzelne Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen und dadurch eine Ergänzung der bestehenden Bebauung am Ortsausgang erfolgen.

Der Geltungsbereich befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Meddersheim (siehe Abbildung 1), innerhalb des Messtischblatts (MTB) TK-25 Nr. 6211 (Bad Sobernheim) bzw. dessen nordöstlichen Quadranten 6211/2.



Abbildung 1: Verortung des Geltungsbereichs (rot skizziert) südwestlich von Meddersheim

Der Verfahrensablauf wird nach § 34 Abs. 6 BauGB geregelt. Demnach findet ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB statt, weswegen nach § 13 Abs. 3 BauGB auf die Erstellung eines Umweltberichts verzichtet wird. Die Belange des Umweltschutzes werden davon unabhängig in vorliegendem Bericht in Kürze dargestellt. Dieser umfasst auch die Abhandlung der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 2 und 3, welche gemäß § 34 Abs. 5 S. 4 BauGB bei Ergänzungssatzungen zu beachten ist.

Zudem beinhaltet vorliegender Bericht eine Artenschutzprüfung, welche die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzvorgaben im Zusammenhang mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie unter den Aspekten der europäischen Gesetzgebung betrachtet (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).

2 SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

2.1 Habitatbeschreibung des beplanten Gebietes

Das Plangebiet setzt sich vorwiegend aus Ackerfläche sowie zu geringem Anteil aus Grünland (Weidefläche) zusammen, welche jeweils intensiv genutzt werden (siehe Abbildung 1). Im Bildvordergrund ist jeweils der naturfern ausgeprägte Versickerungsgraben -südlich an die Römerstraße angrenzend- zu erkennen.



Abbildung 2: Blick auf die eingezäunte Weidefläche (Bildvordergrund, Foto links) und Ackerfläche (Bildhintergrund und Foto rechts) (Fotos: GUTSCHKER-DONGUS 2021)

Der *Otzweiler Graben* östlich des Geltungsbereichs verlaufend ist unterhalb der Römerstraße verrohrt (siehe Abbildung 3, Foto links). Die Verrohrung endet in Richtung Süden. Der Versickerungsgraben ist ebenfalls unterhalb der Wirtschaftsweges im Zufahrtbereich der Weide verrohrt.



Abbildung 3: Blick auf das Ende der Verrohrung des *Otzweiler Grabens* (unterhalb der Römerstraße) (Foto links) und Verrohrung des Versickerungsgrabens im Zufahrtbereich auf die Weide unterhalb des Wirtschaftsweges (Foto rechts) (Fotos: GUTSCHKER-DONGUS 2021)

Der Randbereich des *Otzweiler Grabens* im Übergang zum Geltungsbereich ist in Abbildung 4 zu erkennen. Dort verläuft gewässerbegleitend ein grasbewachsener Wirtschaftsweg.



Abbildung 4: Blick auf den Verlauf des *Otzweiler Graben* (gelb skizziert) als Mulde am östlichen Rand außerhalb des Geltungsbereichs (angrenzend zu einem grasbewachsenen Wirtschaftsweg)
(Foto: GUTSCHKER-DONGUS 2021)

Gehölzbestände sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorhanden. Der *Otzweiler Graben* wird nach Süden hin teilweise von einem Feldgehölz begleitet.

Das Gelände ist weitgehend eben mit einem minimalen Gefälle von 173 m im Westen und 170 m (NHN) nach Osten.

2.2 Gesetzliche Grundlagen

Im BNatSchG ist der Artenschutz in unterschiedlichen Abschnitten verankert. Gleich in § 1 BNatSchG wird der Schutz der biologischen Vielfalt und mit ihm der Artenschutz, an die erste Stelle gestellt. Um diese Vielfalt sicherzustellen, wird in § 1 Abs. 2 BNatSchG festgelegt, entsprechend ihrem Gefährdungsgrad lebensfähige Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensstätten zu erhalten und den Austausch zwischen den Populationen zu ermöglichen.

Weiterhin sind in der Eingriffsregelung (§§ 13 - 15 BNatSchG) und im Biotopschutz (§ 30 BNatSchG) Verknüpfungen zum Artenschutz gegeben. Ausschließlich dem Artenschutz gewidmet ist das Kapitel 5 (§§ 37 - 55) des BNatSchG.

Im BNatSchG sind alle wildlebenden Tier- und Pflanzenarten vor der Beeinträchtigung durch den Menschen geschützt (§§ 38 ff. BNatSchG). Bestimmte definierte Arten unterliegen aber besonderem Schutz. Dieser bezieht sich auf das Verbot der Tötung von Individuen oder auf Störungen während bestimmter sensibler Zeiten, in denen diese Arten ohnehin verschiedenen Belastungen ausgesetzt sind und die damit für ihren Erhaltungszustand von besonderer Bedeutung sind.

Die sich aus dem besonderen Schutzstatus ergebenden Verbote finden sich in § 44 BNatSchG.

Spezieller Artenschutz

In § 44 BNatSchG werden die für den Artenschutz auf nationaler Ebene wichtigsten Verbotstatbestände festgelegt, die in Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 gegenüber *besonders geschützten* Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13) und in Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4 gegenüber *streng geschützten* Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14) sowie allen europäischen Vogelarten (§ 7 Abs. 2 Nr. 12) gelten.

Die Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 BNatSchG beziehen sich auf:

- Nr. 1 das Nachstellen, Fangen, Verletzen und **Töten** von Tieren (inkl. deren Entwicklungsformen),
- Nr. 2 das **Stören**,
- Nr. 3 die **Zerstörung** von Nist-, Brut- sowie Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren,
- Nr. 4 und auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Standorte wild lebender Pflanzen (inkl. deren Entwicklungsformen).

In den Absätzen 2 und 3 des § 44 BNatSchG wird das Besitz- und Vermarktungsverbot bestimmter Arten festgelegt. Absatz 4 richtet sich an die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung.

Für bau- und immissionsschutzrechtliche Fachplanungen besonders relevant ist vor allem der § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG. Tötungs-, Störungs- und Zerstörungstatbestände können sich durch die Beeinträchtigungen bei Eingriffen ergeben.

Bei der Bewertung, ob die Zugriffsverbote im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten werden, ist (gerade in Bezug auf Vögel) die Tötung dieser bei lebensnaher Betrachtung nicht ausschließbar (NUR 2010). Der **Tötungs- und Verletzungstatbestand** zielt nach aktueller Rechtsprechung auf den Schutz von Individuen einer besonders geschützten Art ab (Individuenbezug; BVerwG 2008). Die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population erlangen demgegenüber erst bei der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen sowie im Rahmen der sog. CEF-Maßnahmen Beachtung (IDUR 2011). Der Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nach dem Urteil des BVerwG v. 09.07.2008 (Az. 9 A 14.07) aber dann nicht vor, „wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der im Naturraum immer gegeben ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden“. Das Bundesverwaltungsgerichtes führt ergänzend aus (BVerwG 9 B 25.17, vom 08.03.2018), dass das „auszufüllende Kriterium der Signifikanz [...] dem Umstand Rechnung [trägt], dass für Tiere bereits vorhabenunabhängig ein allgemeines Tötungsrisiko besteht, welches sich nicht nur aus dem allgemeinen Naturgeschehen ergibt, sondern auch dann sozialadäquat und deshalb hinzunehmen ist, wenn es zwar vom Menschen verursacht ist, aber nur einzelne Individuen betrifft. Denn tierisches Leben existiert nicht in einer unberührten, sondern in einer vom Menschen gestalteten Landschaft“. In der Praxis werden häufig Prognosen abgegeben, die eine Gefährdung der entsprechenden Art mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angeben, wenn nicht eindeutig festgestellt werden kann, ob mit der Realisierung eines Vorhabens tatsächlich die Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten verbunden ist (IDUR 2011).

Dabei ist der Verbotstatbestand im Rahmen der Eingriffszulassung generell durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, so weit möglich und verhältnismäßig, zu reduzieren (IDUR 2011). Das **Störungsverbot** des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG setzt voraus, dass es sich um eine „erhebliche“ Störung handelt, die nach der Legaldefinition des § 44 Abs. 1 Nr. 2 Hs. 2 BNatSchG dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine lokale Population umfasst diejenigen (Teil-) Habitate und Aktivitäts-

bereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens (-raum) -ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen (Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/5100, S. 11).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG „insbesondere“ dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss (Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/5100, S. 11).

Nach einem Urteil des BVerwG (2008) wird das **Zerstörungsverbot** von Habitaten (und Teilhabitaten) des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG grundsätzlich individuumsbezogen ausgelegt. Es bezieht sich auf einzelne Nester, Bruthöhlen, „Lebens- und Standortstrukturen“, die nicht zerstört werden dürfen. Die Zerstörung von Nahrungshabitaten fällt nach der Entscheidung des BVerwG nicht unter das Zerstörungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Freistellung von den Verboten bei der Eingriffs- und Bauleitplanung

In § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG wird festgelegt, dass für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen sind oder bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BauGB, ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Kann die ökologische Funktion nicht erhalten werden, ist diese nach § 15 BNatSchG wiederherzustellen. Dafür kommen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG insbesondere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF –measures to ensure the continuous ecological functionality) in Betracht.

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsgebot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG dann nicht vor, wenn „die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.“

Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt indes gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG dann nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Ausnahmen

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zulassen. Es kann zu solchen bestimmten Ausnahmen (erhebliche wirtschaftliche Schadensvermeidung, Tier- und Pflanzenschutz, Forschungsbedarf, Gesundheit von Menschen, zwingendes öffentliches Interesse) durch die Behörden nur kommen, wenn sich keine zumutbaren Alternativen bieten und sich der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert.

Befreiung

Von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nach § 67 Abs. 2 BNatSchG auf Antrag befreit werden, wenn die Durchführung der Verbote im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

2.3 Ausschlussverfahren

Als betrachtungsrelevante Arten werden die besonders und die streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt auf die Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG, die europäischen Vogelarten und die sog. Verantwortungsgattungen (Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind)¹. So liegt bei den anderen besonders geschützten Arten bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nicht vor.

Das Ausschlussverfahren orientiert sich zudem grundsätzlich an der Artenliste des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG, „Arten mit Besonderen Rechtlichen Vorschriften“, Stand: 20.01.2015) im Hinblick auf die in Rheinland-Pfalz vorkommenden Arten.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die Artengruppen Gastropoda (Schnecken), Bivalvia (Muscheln), Crustacea (Krebse), Odonata (Libellen), Cyclostomata (Rundmäuler) und Osteichthyes (Knochenfische) nicht berücksichtigt da keine Wirkungszusammenhang zwischen dem Vorhaben und möglichen Lebensräumen der Artgruppen besteht. Die Artgruppen sind für das Vorhaben somit nicht von Relevanz.

2.4 Methodik

Die Ermittlung vorhabensrelevanter Arten und deren möglichen Beeinträchtigungen erfolgt im Sinne eines „Worst-Case“-Ansatzes durch eine Potenzialanalyse bzw. Relevanzprüfung im Hinblick auf die vorhandene Habitatausstattung, den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren und den Habitatansprüchen der jeweiligen Arten(-gruppen). Zur Erfassung der Habitatstrukturen erfolgte am 06.01.2021 eine Ortsbegehung.

Grundlage für die Abschätzung der Betroffenheit von besonders geschützten Arten stellen zudem die vorhandenen Artdaten zu Vorkommen der zu untersuchenden Arten in Rheinland-Pfalz dar (Auswertung des Informationsportals ARTeFAKT (LFU 2021a) für das Messtischblatt Nr. 6211). Zum anderen wurden die Daten des „Artdatenportals“ Rheinland-Pfalz (LFU 2021b) ausgewertet. Konkrete Erfassungen von bestimmten Arten(-gruppen) sind nicht erfolgt.

2.5 Prüfung der Arten(-gruppen)

2.5.1 Farn- und Blütenpflanzen

Aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung mit intensiver Nutzung stellt das Plangebiet kein Habitatpotenzial für Pflanzenarten dar, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt sind. Ein Vorkommen und Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist für diese Artengruppe somit auszuschließen.

2.5.2 Käfer

Die Flächen innerhalb des Plangebietes sind aufgrund der intensiven Nutzung (insb. Bodenbearbeitung), fehlender geeigneter Gewässer und Gehölzbestände als Lebensraum für europäisch streng geschützte Käferarten ungeeignet. Ein Vorkommen und Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist auszuschließen.

2.5.3 Schmetterlinge

Das Plangebiet stellt keine besonderen Vorkommen wichtiger Nahrungspflanzen für nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Schmetterlingsarten zur Verfügung. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können demnach nicht ausgelöst werden.

¹ Derzeit liegt noch keine Rechtsverordnung für Arten nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vor.

2.5.4 Amphibien

Innerhalb sowie im nahen Umfeld des Plangebietes sind keine für Amphibien geeigneten Gewässer vorhanden. Zudem unterliegen die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs einer intensiven Nutzung, sodass ein Vorkommen und regelmäßige Nutzung des Gebietes von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Amphibienarten auszuschließen ist. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgt nicht.

2.5.5 Reptilien

Für Reptilien wie Eidechsen weist das Plangebiet mit intensiv genutzten Wiesen- und Ackerflächen, naturfernen und geringflächigen Ackerrändern (u.a. Versickerungsgraben) sowie einer geringen Relieferung (keine nach Süden hin exponierten Böschungen) ebenfalls kein besonderes Lebensraumpotenzial auf. Vorkommen von Reptilienarten können daher ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind somit nicht notwendig.

2.5.6 Vögel

Aufgrund der Lage randlich zum Siedlungsgebiet von Meddersheim sowie der Ausprägung der Flächen innerhalb des Geltungsbereichs ist vorwiegend mit ubiquitären, störungsunempfindlichen Vogelarten zu rechnen, die bei einem Verlust ihrer Bruthabitate i.d.R. auf Standorte in der Umgebung ausweichen können. Das Potenzial für Vorkommen von streng geschützten und/oder störungsempfindlichen Arten ist hingegen als gering zu bewerten.

Für gebüsch-/gehölz- und höhlenbrütende Arten weist das Plangebiet aufgrund fehlender Gehölze innerhalb kein Brutpotenzial auf. Randlich des Geltungsbereichs grenzen Einzelgehölze und lineare Feldgehölze an, die als Brutplatz für Arten dieser Artengruppen genutzt werden können. Aufgrund des geringen Alters der Gehölzbestände ist das Potenzial für höhlenbrütende Arten aber als gering zu bewerten.

Für Bodenbrüter eignet sich das Plangebiet aufgrund der Störintensität, der intensiven ackerbaulichen Nutzung sowie der Lage randlich zu Feldgehölzen, welche mit Abstand gemieden werden, nicht als Lebensraum.

Im Zuge der Bautätigkeiten kann es zeitlich begrenzt zu erhöhten Bewegungsunruhen durch Personen und Fahrzeuge kommen, wovon potenzielle Brutplätze in angrenzenden Gehölzen beeinträchtigt werden könnten. Da diese Wirkungen aber nur kurzzeitig wirken, überwiegend mit störungstoleranten Vogelarten zu rechnen ist bzw. betroffenen Vögeln im nahen Umfeld ausreichend weitere Brutmöglichkeiten zur Verfügung stehen, ist mit keinem Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Vögel zu rechnen.

Im Plangebiet werden davon unabhängig gemäß der Festsetzungen Gehölzstrukturen eingebracht und unbebaute Flächen begrünt, sodass das Gebiet auch zukünftig v.a. synanthropen Vogelarten wieder als Lebensraum zur Verfügung steht und Brutmöglichkeiten bereitstellt.

2.5.7 Fledermäuse

Fledermäuse sind generell streng und nach Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie europäisch geschützt. Aufgrund der siedlungsnahen Lage ist vorwiegend mit synanthropen Fledermausarten zu rechnen. Entsprechend der Habitatausstattung (fehlende Gehölze) stellt das Plangebiet keine Quartiermöglichkeiten zu Verfügung. Das Plangebiet an sich kann aber grundsätzlich als Nahrungshabitat genutzt werden. Von Belang ist hier vor allem der Randbereich zum linienhaften Gehölz randlich des *Otzweiler Grabens*, da linienhafte Gehölzstrukturen im Übergang zum Offenland bevorzugt von Fledermäusen zur Jagd genutzt werden. Dieser Bereich wird nicht überplant und bleibt demnach erhalten. Den intensiv genutzten Acker- und Wiesenflächen kommt aufgrund der zu erwartenden Insektenarmut nur eine sehr geringe Bedeutung als Nahrungsfläche zu. Essenzielle Nahrungshabitate sind somit nicht vorhanden.

Da keine potenziellen Quartierlagen oder essenzielle Nahrungshabitate von Fledermäusen im Plangebiet vorhanden sind, ist ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen.

2.5.8 Weitere Säugetierarten

Für streng und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Säugetiere (außer Fledermäuse) Wolf, Luchs, Europäischer Biber, Feldhamster, Wildkatze, Fischotter, Haselmaus und Europäischer Nerz besteht entweder aufgrund ihrer Verbreitungsräume oder aufgrund der Habitatausstattung, der Lage im Siedlungsbereich und der damit verbundenen hohen Störungsintensität im Plangebiet kein Habitatpotenzial. Ein Vorkommen dieser Arten im Plangebiet ist damit mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Die Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG treten nicht ein.

3 BELANGE DES UMWELTSCHUTZES, EINSCHLIESSLICH DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE

3.1 Naturschutz und Landschaftspflege

3.1.1 Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich gemäß der Auswertung im Rahmen der Begründung zur Ergänzungssatzung außerhalb von nationalen Schutzgebieten nach §§ 23 bis 30 BNatSchG sowie außerhalb von europäischen Schutzgebieten (Biosphärenreservate, FFH- und Vogelschutzgebiete).

Schutzgebiete sind durch die Planung somit nicht betroffen.

3.1.2 Fläche

Das Geltungsbereich umfasst intensiv als Acker und Weide genutzte Flächen, angrenzend zum südwestlichen Siedlungsrand von Meddersheim. Mit dem nördlich verlaufenden Wirtschaftsweg („Römerstraße“, vollasphaltiert) bestehen bereits Versiegelungen im Gebiet. Zudem grenzen nördlich und östlich Bestandgebäude des Siedlungskörpers von Meddersheim an, sodass schon gewisse Zerschneidungswirkungen bestehen.

Durch die Planung werden zwar Außenbereichsflächen erstmalig beansprucht. Diese befinden sich aber unmittelbar angrenzend zum Siedlungskörper von Meddersheim, und sollen daher im Zuge der vorliegenden Ergänzungssatzung dem Innenbereich zugeordnet werden. Zusätzliche Erschließungsstraßen werden nicht nötig, da die Erschließung über die bestehende Römerstraße erfolgen kann. Verbunden mit der geringen zusätzlichen Flächenbeanspruchung ist nicht mit erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Fläche zu rechnen.

3.1.3 Boden

Die im Plangebiet vorhandenen Böden unterliegen derzeit bereits einer intensiven Nutzung durch den Ackerbau und eine Weide-/Grünlandnutzung mit den damit einhergehenden Beeinträchtigungen (insb. Düngung, Pestizideinsatz).

Durch die zu erwartende Flächeninanspruchnahme und damit einhergehenden Vollversiegelungen durch eine zusätzliche Bebauung im Umfang von ca. 300 m² erfolgt eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Boden. Dies stellt ein Eingriff nach § 14 BNatSchG dar, welcher naturschutzfachlich zu kompensieren ist. Dies kann durch eine multifunktional wirksame Kompensationsmaßnahme innerhalb des Geltungsbereichs sichergestellt werden (siehe Kapitel 5).

3.1.4 Wasser

Das Plangebiet befindet sich gemäß MUEEF (2001) außerhalb von Wasserschutzgebieten und gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

Am östlichen Rand, außerhalb des Plangebietes, verläuft der *Otzweiler Graben* als Gewässer III. Ordnung von Nord nach Süd. Dieser ist entlang der Weidefläche im Norden des Plangebietes vollständig anthropogen überprägt und als begrünte Mulde ausgeprägt. Unterhalb der Römerstraße ist dieser verrohrt. Zudem befindet sich südlich an die Römerstraße angrenzend ein Versickerungsgraben naturferner Ausprägung.

Im Rahmen von Vorabstimmungen mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Bad Kreuznach weist diese darauf hin, dass sich der Geltungsbereich innerhalb des 10 m-Bereichs zum *Otzweiler Graben* befindet und Vorhaben gem. § 36 WHG i. V. m. § 31 LWG dort der vorherigen Genehmigung bzw. des wasserrechtlichen Einvernehmens bedürfen. Das Vorhaben wurde dahingehend im Vorfeld mit dem potentiellen Bauherrn mit der unteren Wasserbehörde (Herr Jochen Fuchs) abgestimmt und optimiert. Wenn demnach die Bebauung wie bisher vorgesehen einen Abstand von mind. 8 m zur Böschungsoberkante des Gewässers einhält, kann das wasserrechtliche Einvernehmen in Aussicht gestellt werden (vgl. Hinweise, Kapitel 4.2).

Weitere Hinweise der unteren Wasserbehörde zu möglichen Überflutungsgefahren bei Starkregenereignissen sowie zum Umfang mit Regenwasser sind in den Hinweisen ergänzend aufgeführt (siehe Kapitel 4.2).

Stellplätze und Zufahrten müssen gemäß den Festsetzungen in wasserdurchlässigen Materialien hergestellt werden (siehe Festsetzungen, Kapitel 4.1).

Im Zuge der geplanten Bebauung ist unter Berücksichtigung der Festsetzungen und Hinweise nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser zu rechnen, insb., da es nur zu einer geringen zusätzlichen Flächenbeanspruchung kommt. Die Grundwasserneubildung wird nicht wesentlich beeinträchtigt.

3.1.1 Pflanzen

Das Plangebiet setzt sich aus intensiv genutzten Biotopstrukturen naturferner Ausprägung zusammen. Überwiegend handelt es sich um Ackerflächen. In geringem Umfang ist Grünland in Form einer Weide festzustellen. Gehölzbestände sind nicht vorhanden.

Die zukünftige Bebauung geht mit einem dauerhaften Lebensraumverlust für Pflanzen einher, was gemäß § 14 BNatSchG ein Eingriff darstellt und naturschutzfachlich zu kompensieren ist. Die Kompensation kann durch eine multifunktional wirksame Maßnahme sichergestellt werden (Eingrünung des Plangebietes; siehe Kapitel 5).

Wie in der vorangegangene Artenschutzprüfung dargelegt, werden keine europäisch streng geschützten Pflanzenarten durch die Planung betroffen sein (vgl. Kapitel 2.5.1). Potenzial für sonstige, national besonders oder streng geschützte Arten besteht aufgrund der vorzufindenden anthropogen geprägten Biotopstrukturen nicht.

3.1.2 Tiere

Entsprechend der vorzufindenden Biotopstrukturen und fehlenden Gehölze ist das Artpotenzial für Tiere, insbesondere von besonders/streng geschützten Arten, als gering zu beurteilen. Es ist vorwiegend mit synanthropen Arten bzw. typischen Ackerbegleitarten zu rechnen.

Der Lebensraumverlust für das Schutzgut Pflanzen durch die zukünftige Bebauung wirkt sich ebenfalls auf das Schutzgut Tiere aus und ist demnach ebenfalls als Eingriff zu werten. Die Kompensation kann im Zuge der Kompensation für das Schutzgut Boden und Pflanzen multifunktional sichergestellt werden (siehe Kapitel 5).

3.1.3 Klima und Luft

Das Plangebiet ist entsprechend der Biotopausstattung (vgl. Kapitel 3.1.1) dem Freiland-Klimatop zuzuordnen. Offenland-Klimatope weisen einen extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte auf. Zudem tragen sie zur nächtlichen Kaltluftentstehung bei.

Zukünftig wird sich innerhalb des Plangebietes die Klimatop-Zusammensetzung geringfügig ändern (Mischtyp aus Siedlungs-Klimatop und Freiland-Klimatop). Dies führt zu einer kleinräumig wirksamen Änderung der kleinklimatischen Verhältnisse stärkere Erhitzung der Flächen tagsüber; Abgabe der absorbierten Wärme in den Nachstunden (sog. „Wärmeinseleffekt“). Aufgrund der geringen Flächengröße sowie Überlagerung mit den verbleibenden Freiland-Klimatopflächen randlich werden die Wirkungen auf das Plangebiet beschränkt sein. Aufgrund des Reliefs des Gebiets (leichte Muldenlage) sowie geringen Flächengröße des Plangebietes ist zudem nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen siedlungsklimatischer Funktionen zu rechnen.

Das Schutzgut Klima und Luft wird demnach nicht erheblich beeinträchtigt.

3.1.4 Landschaft

Das Plangebiet weist keine landschaftsbedeutsamen Vegetationsstrukturen auf. Da sich die zukünftige Bebauung an derjenigen des angrenzenden Innenbereichs orientieren wird (insb. bezüglich der Höhe der Gebäude), ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Landschaft zu rechnen. Die festgesetzte Eingrünung-Maßnahme wirkt sich auch positiv auf das Landschaftsbild aus (vgl. Kapitel 5).

3.2 Mensch und seine Gesundheit

Entlang der gemäß der Planzeichnung festgesetzten „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg“ verlaufen mehrere Wanderwege der Ferienregion Bad Sobernheim: Der „Wingertsweg“, „Bachwanderweg“ sowie ein Wegstrang des Jakobswegs. Da der Wirtschaftsweg weiterhin erhalten bleibt, werden die Wanderwege in ihrer Funktion nicht tangiert.

Der Geltungsbereich liegt gemäß der Radonprognosekarte des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB RLP 2013) in einem Bereich, für den ein „erhöhtes Radonpotential (40 bis 100 kBq/m³) mit lokal hohem (> 100 kBq/m³) Radonpotential in und über einzelnen Gesteinshorizonten“ ermittelt wurde. Es sind daher im Zuge der Baumaßnahme Messungen zu empfehlen und ggf. Vorsorgemaßnahmen zu treffen (siehe Kapitel 4.3).

Durch die Ausweisung des Gebietes als allgemeines Wohngebiet wird die Zulässigkeit u.a. für zusätzlichen Wohnraum geschaffen, was dem Schutzgut Mensch zugutekommt.

Sonstige Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sind nicht zu erwarten.

3.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

Auf die allgemeingültigen Bestimmungen zum Denkmalschutz im Zuge der Baumaßnahmen wird hingewiesen (siehe Kapitel 4.2).

3.4 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Im Rahmen der Ergänzungssatzung kommt es zu einer Einbeziehung von bislang planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnenden Freiflächen zum Innenbereich. Durch die damit zulässige zukünftige Bebauung kommt es zu einer zusätzlichen Flächenbeanspruchung, wodurch die Schutzgüter Boden sowie Tiere und Pflanzen erheblich betroffen sind. Dies stellt somit ein Eingriff gemäß § 14 BNatSchG dar, welcher naturschutzfachlich zu kompensieren ist.

Sonstige Schutzgüter werden durch die Planung nicht erheblich betroffen sein. Schutzgebiete werden ebenfalls nicht betroffen sein.

4 FESTSETZUNGEN, HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

Im Folgenden werden die Festsetzungen, Hinweise und Empfehlungen aufgeführt, die im Sinne von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in der Satzung berücksichtigt wurden.

4.1 Festsetzungen

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf mindestens 300 m² im südlichen Randbereich des Baugrundstücks zur offenen Landschaft. Die Baumpflanzungen sind in den ersten drei Jahren als Entwicklungspflege vor allem in den Sommermonaten bei starker Trockenheit zu wässern und ausreichend zu sichern (bspw. mittels Dreiboock und natürlichem Anbindematerial). Während der ersten drei Jahre abgängige Gehölze sind zu ersetzen.

Es sind Bäume und Sträucher der unter den Hinweisen aufgeführten Pflanzliste und der dort genannten Mindest-Pflanzqualitäten zu verwenden.

Schutzgut Wasser

Wasserdurchlässige Beläge für Stellplätze und Zufahrten (nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Zur Erhaltung der Infiltrationsfähigkeit der Böden für Niederschlagswasser sind nicht überdachte Stellplatzflächen sowie Zufahrten -soweit wasserrechtlich zulässig- mit versickerungsfähigen Belägen (z.B. Rasengittersteinen), weitfugig verlegtem Pflaster (Fugenbreite > 2 cm), als wassergebundene Decke oder Schotterrasen anzulegen.

Begrünung unbebauter Grundstücksflächen (nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die unbebauten Grundstücksflächen sind zu begrünen oder gärtnerisch anzulegen.

4.2 Hinweise

Schutzgut Boden

Boden und Baugrund

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

Schutz des Oberbodens während des Baus

Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist schonend zu behandeln und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen. Auf § 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens“ wird verwiesen. Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen DIN-Vorschriften (insb. 18.915, 18.300 19.731) zum Umgang mit Boden während der Bauphase (u.a. Lagerung von Erdaushub) zu beachten.

Schutzgut Wasser

Behandlung Oberflächenwasser

Gemäß §55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist das anfallende Niederschlagswasser ortsnah zurückzuhalten, zu versickern oder zu verrieseln. Eine offene Versickerung von unbelastetem und auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswasser / Drainagewasser ist genehmigungs- und erlaubnisfrei.

Offene Versickerungs- (Flächen-, Mulden- oder Grabenversickerung) oder Rückhalteeinrichtungen sind so anzulegen, dass Gefahren oder Schäden zu Nachbargrundstücken und öffentlichen Verkehrsflächen nicht entstehen können.

Eine Sammlung des Niederschlagswassers in Zisternen oder sonstigen Rückhalteanlagen zur Nutzung als Brauchwasser (z. B. Gartenbewässerung oder Löschwasser) wird ausdrücklich empfohlen.

Abstand zu Otzweiler Graben (Gewässer III. Ordnung)

Am östlichen Rand des Plangebietes befindet sich, durch einen Feldweg vom Plangebiet getrennt, der *Otzweiler Graben* (Gewässer III. Ordnung). Anlagen im 10 m-Bereich zum Gewässer bedürfen gem. § 36 WHG i. V. m. § 31 LWG der vorherigen Genehmigung bzw. des wasserrechtlichen Einvernehmens. Wenn mit der Bebauung ein Abstand von mind. 8 m zur Böschungsoberkante des Gewässers eingehalten wird, kann das wasserrechtliche Einvernehmen in Aussicht gestellt werden. Dieser Abstand wurde bereits im Vorfeld mit dem potentiellen Bauherrn unter Berücksichtigung der örtlichen Situation so abgestimmt. Auf die möglichen Gefahren durch Überflutungen wurde dabei auch hingewiesen.

Überflutungsgefahren

Gemäß dem Hinweis der unteren Wasserbehörde liegt das betreffende Planungsgebiet gemäß der Karte „*Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen*“ etwa zur Hälfte im besonders *gefährdeten Überflutungsbereich* des *Otzweiler Grabens* (Gewässer III. Ordnung). Des Weiteren ist im Plangebiet ein sog. „*Entstehungsgebiet*“ dargestellt. Es ist somit mit möglichen hohen Abflüssen bei Starkniederschlagsereignissen zu rechnen. Planung, Ausführung und Nutzung von Vorhaben sollten entsprechend angepasst an diese möglichen Gefahren erfolgen.

Es wird empfohlen, die Gebäudegründungen und Kellerbereiche mit entsprechendem Schutz vor Grundwasser und Staunässe bzw. drückendem Wasser auszustatten.

Kultur und sonstige Sachgüter

Denkmalschutz

Es wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde während der Bauphase gem. § 16 - 21 DSchG Rheinland-Pfalz hingewiesen.

Pflanzliste

Sträucher (2xv, Höhe 60-100 cm)			
Faulbaum	<i>Rhamnus frangula</i>	Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Zweigriffliher Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>	Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>	Roter Holunder	<i>Sambucus racemosus</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>	Salweide	<i>Salix caprea</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>	Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Bäume I. Ordnung (Hochstämme, 2xv, StD 10-12 cm)			
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>		
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>		

Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>		
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>		
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>		
Walnuss	<i>Juglans regia</i>		
Bäume II. Ordnung (Heiser, 2 xv, Mindesthöhe 150-175 cm)			
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	Speierling	<i>Sorbus domestica</i>
Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>	Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>	Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>
Wildbirne	<i>Pyrus pyraeaster</i>		

Obstbäume:

Neben den o.g. Baumarten sind zudem Obstbäume zulässig. Der „Streuobst-Sortenempfehlungsliste für Rheinland-Pfalz“ (Stand: April 2018) des Dienstleistungszentrums ländlicher Raum können geeignete Sorten entnommen werden.

Auf die Einhaltung der Vorgaben nach §§ 44 bis 52 des Landesnachbarschaftsrechts Rheinland-Pfalz in Bezug auf Grenzabstände von Pflanzungen wird hingewiesen.

4.3 Empfehlungen

Radonmessung

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereichs, in dem gemäß der Radonprognosekarte des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz ein „erhöhtes Radonpotenzial (40 bis 100 kBq/m³) mit lokal hohem (> 100 kBq/m³) Radonpotential in und über einzelnen Gesteinshorizonten“ ermittelt wurde. Gemäß den Hinweisen des Landesamtes werden Radonmessungen in der Bodenluft des Bauplatzes oder Baugebietes dringend empfohlen. Die Ergebnisse sollten Grundlage für die Bauplaner und Bauherren sein, sich für der Situation angepasste bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden.

Falls Messungen durchgeführt werden, sollte deren Ergebnis dem Landesamt für Geologie und Bergbau mitgeteilt werden, damit die Daten zur Fortschreibung der Radonprognosekarte genutzt werden können. Je nach örtlicher Belastung und Messergebnisse empfiehlt das Bundesamt für Strahlenschutz entsprechende bauliche Vorsorgemaßnahmen (BFS 2021).

Nutzung erneuerbarer Energien

Die Verwendung von Anlagen zur Erzeugung von Strom, Warmwasser oder zu Heizungszwecken aus regenerativen Energiequellen oder der Erdwärme zur Schonung fossiler Brennstoffe wird empfohlen.

Insektenfreundliche Beleuchtung

Zum Schutz nachtaktiver Insekten vor Lichtirritation bzw. Individuenverlusten sind für die nächtliche Beleuchtung insektenfreundliche Leuchten und Leuchtmittel zu empfehlen. Geeignet sind

insbesondere Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LEDs mit maximal 3.000 Kelvin. Die verwendeten Lampen müssen ein Abstrahlen zur Seite und nach oben vermeiden und ein geschlossenes Gehäuse aufweisen. Wenn möglich ist eine nächtliche Reduzierung der Leuchstärke vorzunehmen und/oder Bewegungsmelder zu verwenden.

5 EINGRIFFSREGELUNG

5.1 Kompensationsbedarf

Gemäß § 34 Abs. 5 S. 4 BauGB sind bei Ergänzungssatzungen nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 die Vorgaben nach § 1a Abs. 2 und 3 (Eingriffsregelung) und § 9 Abs. 1a anzuwenden.

Durch die gemäß der aktuellen Planung zu erwartende Bebauung, die sich an dem Umfang der angrenzenden Bebauung des Innenbereichs orientiert, ergibt sich eine Flächenbeanspruchung von ca. 300 m² (Gebäude sowie Nebenflächen, Stellplätze, Garage, etc.).

5.1.1 Schutzgut Boden

Durch die zu erwartende Flächenbeanspruchung kann es auf bis zu 300 m² zu Vollversiegelungen kommen. Vollversiegelungen gehen mit einem vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen einher, was gemäß § 14 BNatSchG als Eingriff zu werten ist. Der Eingriff ist nach den Vorgaben des § 1a Abs. 3 BauGB entsprechend der Flächenbeanspruchung naturschutzfachlich zu kompensieren.

5.1.2 Schutzgut Arten und Biotope

Die zu erwartende Flächenbeanspruchung geht zudem mit einem Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen einher, was ebenfalls als Eingriff zu bewerten ist. Davon betroffen ist vorliegend ausschließlich eine jeweils intensiv genutzte Acker- und Wiesenfläche. Die Wiese wird derzeit als Weidefläche genutzt. Gehölze sind nicht betroffen.

Beide Flächen werden aufgrund der intensiven, nicht naturnahen Ausprägung und damit geringen ökologischen Wertigkeit mit dem Faktor 1 zur Kompensation angerechnet. Der Kompensationsbedarf entspricht demnach der zu erwartenden Flächenbeanspruchung von 300 m².

5.2 Kompensationsmaßnahme

Der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden sowie Arten und Biotope im Umfang von 300 m² kann vollständig durch die gemäß den textlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzte Maßnahme innerhalb des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung gedeckt werden (Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern) (vgl. Kapitel 4.1).

Die Maßnahme umfasst das „Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf mindestens 300 m² im südlichen Randbereich des Baugrundstücks zur offenen Landschaft“. Für die Anpflanzung sind die in der Pflanzliste aufgeführten heimischen, standortgerechten Arten oder Obstbäume zulässig. Im Hinblick auf Obstbaumsorten können der „Streuobst-Sortenempfehlungsliste für Rheinland-Pfalz“ (Stand: April 2018) des Dienstleistungszentrums ländlicher Raum geeignete (zulässige) Sorten entnommen werden. Die Baumpflanzungen sind in den ersten drei Jahren als Entwicklungspflege vor allem in den Sommermonaten bei starker Trockenheit zu wässern und ausreichend zu sichern (bspw. mittels Dreibock und natürlichem Anbindematerial). Während der ersten drei Jahre abgängige Gehölze sind zu ersetzen.

Die Maßnahme, die aufgrund der derzeitigen Biotopausstattung auf intensiv genutzten, wenig naturnahen Biotopen herzustellen ist, sowie aufgrund der Sortenauswahl (heimische, standortgerechte Arten oder Obstbäume der Kulturlandschaft) erfolgt eine ökologische und multifunktionale Aufwertung der jeweiligen bepflanzten Fläche und damit der Schutzgüter Boden, Arten und Biotope (vgl. auch „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung“ (HVE); LFUG 1998). Die

Maßnahme ist somit geeignet den erforderlichen Kompensationsbedarf für den zu erwartenden Eingriff zu decken. Zudem trägt die Maßnahme zu einer Begrünung des Siedlungsrandes bei, was dem Landschaftsbild zugutekommt.

Zusätzliche externe Kompensationsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB dem Grundstück auf dem der beschriebene Eingriff zu erwarten ist, zuzuordnen wären, sind nicht erforderlich.

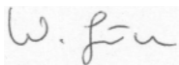
6 ZUSAMMENFASSUNG

Im Zuge der vorgesehenen Realisierung eines Wohngebäudes eines Bürgers plant die Ortsgemeinde Meddersheim die Aufstellung einer Ergänzungssatzung im Geltungsbereich innerhalb der Flurstücke 20 und 21 in der Flur 40. Die Satzung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Erstellung eines Umweltberichts durchgeführt. Davon unabhängig wurden im vorliegenden Bericht die Belange des Umweltschutzes in Kürze dargestellt und bewertet. Dieser umfasst auch die Abhandlung der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 2 und 3, welche gemäß § 34 Abs. 5 S. 4 BauGB bei Ergänzungssatzungen zu beachten ist.

Im Zuge der Umsetzung der Satzung ist bei Bauvorhaben mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere (Arten und Biotope) zu rechnen, welche einen Eingriff nach § 14 BNatSchG darstellen. Der Eingriff kann durch eine entsprechende naturschutzfachliche Maßnahme adäquat kompensiert werden.

Zudem beinhaltet vorliegender Bericht eine Artenschutzprüfung im Hinblick auf die Vorgaben des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Die Prüfung kommt zu dem Schluss, dass im Zuge der Umsetzung der Satzung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Bearbeitet



i.A. Wolfgang Grün, M.Sc. Umweltplanung und Recht
Odernheim, 08.01.2021

7 LITERATUR

- BAUER, BEZZEL, FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Passeriformes – Sperlingsvögel. AULA-Verlag. Wiesbaden.
- BAUER, BEZZEL, FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. AULA-Verlag. Wiesbaden.
- BFN (2019), BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV, Abrufbar unter: <https://ffh-anhang4.bfn.de/>.
- BFS (2021), BUNDESAMT FÜR STRAHLENSCHUTZ: Schutzmaßnahmen bei Radonbelastungen: Was kann ich tun? Was muss ich tun?, Abrufbar unter: <https://www.bfs.de/DE/themen/ion/umwelt/radon/schutz/massnahmen.html> (Abrufdatum: 07.01.2021).
- LFU (2021a), LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ: ARTeFakt, Auswertung aktueller Vorkommen für das Messtischblatt Nr. 6211 (Bad Sobernheim), Abrufbar unter: <https://artefakt.naturschutz.rlp.de/> (Abrufdatum: 07.01.2021).
- LFU (2021b), LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ: Artdatenportal, Abrufbar unter: <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>.
- LFUG (1998), LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND GEWERBEAUF SICHT: Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE).
- LGB RLP (2013), LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU: Bodenviewer Rheinland-Pfalz, http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=17 (Abrufdatum: 07.01.2021).
- LUWG (2015), LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT: Arten mit besonderen rechtlichen Vorschriften sowie Verantwortungsarten, und Abrufbar unter: http://www.natura2000.rlp.de/artefakt/dokumente/ArtenRP_RechtlVorschriften.pdf (Abrufdatum: 07.01.2021).
- MUEEF (2001), MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ: Digitales Wasserbuch, Abrufbar unter: <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servelet/is/8464/> (Abrufdatum: 07.01.2021).
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., & A. SSYMANK (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69 / Band 1. Bonn – Bad Godesberg.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69 / Band 2. Bonn – Bad Godesberg.
- POLLICHIA - VEREIN FÜR NATURFORSCHUNG UND LANDESPFLEGE E.V. (2020): Datenbank Schmetterlinge Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: <http://rlp.schmetterlinge-bw.de/Default.aspx#start>, letzter Zugriff: 13.05.2020.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.